

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkaufs- und Liefergeschäfte der Berthold Sichert GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt).
- 1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Änderungen zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer nicht widerspricht.
- 1.3 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Verkaufs- und Liefergeschäfte zwischen den Vertragspartei.
- 1.4 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die in Bezug auf das Vertragsverhältnis in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

2. Vertragsschluss und Rücktritt

- 2.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Vertragsbestandteile (Liefergegenstand und Preis) einig sind und der Verkäufer den Vertrag schriftlich bestätigt hat (Annahmeerklärung). Dies gilt auch für Nebenabreden und Vertragsänderungen. Die Übersendung der schriftlichen Erklärung per Fax genügt der Schriftform in diesem Sinne. Beratungsleistungen jeglicher Art, insbesondere hinsichtlich der Geeignetheit des Kaufgegenstandes zur konkret beabsichtigten Verwendung des Käufers, sind nicht Vertragsgegenstand. Die vom Käufer gegebenenfalls mitgeteilte beabsichtigte konkrete Verwendung der Ware ist auch nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages. Die Prüfung der Geeignetheit der Ware für die konkret beabsichtigte Verwendung des Käufers gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Fachleuten ist Sache des Käufers, sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Geeignetheit zusichert.
- 2.2 Mündliche Angebote und Vereinbarungen binden den Verkäufer nicht. Schriftliche Angebote des Verkäufers binden den Käufer (insbesondere hinsichtlich Preisen, Lieferzeiten, Zeichnungen, Abbildungen, Maßen oder sonstigen Leistungsdaten) nur, soweit sich das aus dem Angebot ausdrücklich ergibt.
- 2.3 Der Käufer ist an seine gegenüber dem Verkäufer oder seinem Vertreter abgegebenen Angebote zwei Wochen ab deren Zugang gebunden, wenn sich aus den Angeboten keine längere Bindung ergibt.
- 2.4 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer trotz Nachfristsetzung seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder wenn die Leistungserbringung durch den Verkäufer aufgrund vom Verkäufer nicht zu vertretende, von ihm nicht vorhersehbare oder dauerhaft nicht zu überwindende Leistungshindernisse, welche durch zumutbare Aufwendungen nicht abgestellt werden können, nicht möglich ist. Dies gilt auch für besondere Vorgaben des Käufers (z.B. Sonderanfertigungen), insbesondere die geforderte Qualität und Termine.
- 2.5 Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlung des vereinbarten Preises bis zum vereinbarten Liefertermin nicht sichergestellt ist (z.B. durch Warenkreditversicherung, Bankbürgschaft, Vorkasse).
- 2.6 Tritt der Verkäufer nach Ziff. 2.4 oder 2.5 vom Vertrag zurück, kann der Käufer daraus – mit Ausnahme der Rückforderung für diesen Vertrag geleisteter Zahlungen – keine weiteren Rechte gegen den Verkäufer herleiten.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk. Die Versendung der Ware ist Sache des Käufers, er trägt die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Zoll, Einfuhr und Nebenabgaben. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 3.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung Roh- oder Hilfsstoffpreise, Löhne oder sonstige preisrelevante wirtschaftliche Verhältnisse aus vom Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen, kann der Verkäufer nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) den Preis entsprechend anpassen, wobei die Verringerung einzelner preisbildender Faktoren zu berücksichtigen ist.
- 3.3 Ist nicht Vorkasse vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Übergabe der Ware und Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen sind ausschließlich in Euro zu leisten.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen (auch bei anderen Geschäften der Parteien) oder Umständen, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, ist der Verkäufer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen - unabhängig von den sonstigen Regelungen zur Fälligkeit - Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und abweichend von Ziff. 2.6 Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers verliert er alle im Zusammenhang mit dem betroffenen Verkaufs- und Liefergeschäft gewährten Rabatte, Umsatz- und Frachtvergütungen und sonstige Sonderkontitionen. Darüber hinaus schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % der offenen Kaufpreisforderung p.a. sowie die Kosten für die schriftliche Mahnung in Höhe von 5,- €. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Verzugsansprüche des Verkäufers bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen, auch wenn sie nicht zu demselben Verkaufs- und Liefergeschäft gehören.
- 3.6 Abweichend von Tilgungsbestimmungen des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Verrechnung nach §§ 367 Abs. 1 und 366 Abs. 2 BGB vorzunehmen. Die Verrechnung kann zu einer Zinssteigerung führen. Sie ist dem Käufer innerhalb eines Monats ab Zahlungsingang mitzuteilen. Andernfalls gilt die Tilgungsbestimmung des Käufers.
- 3.7 Stehen dem Käufer Forderungen gegen den Verkäufer (Gegenforderungen) zu, ist der Käufer zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
- 3.8 Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen den Verkäufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers wirksam.

4. Liefer- und Abnahmepflicht

- 4.1 Der Verkäufer ist frühestens zur Lieferung der bestellten Ware verpflichtet, wenn die Zahlung des vereinbarten Preises i.S. von Ziff. 2.5 sichergestellt ist.
- 4.2 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten An- bzw. Vorauszahlungen sowie einer gegebenenfalls vereinbarten Materialbeistellung. Die Lieferung ist erfolgt, wenn der Verkäufer die Ware in seinem Werk zur Abholung bereitgestellt hat.
- 4.3 Der Verkäufer kann die Ware verändert herstellen, soweit das aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist und dadurch keine Verschlechterung der Qualität oder der Gebrauchstauglichkeit eintritt.
- 4.4 Soweit unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Streiks, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen oder andere Fälle höherer Gewalt) der Einhaltung vereinbarter Liefertermine entgegenstehen, verlängern sich diese ohne daraus resultierende Käuferansprüche entsprechend.
- 4.5 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen werden Lieferfristen in einem Abrufplan vereinbart. Im Übrigen richten sich Lieferzeiten ohne konkrete Bestimmung bei Auftragserteilung nach der Abfummege, der Produktionsauslastung und den Produktionskapazitäten zum Zeitpunkt des Abrufs unter Beachtung der Vorlaufzeiten sowie Lieferzeiten für benötigtes Rohmaterial.
- 4.6 Wird ein verbindlicher Liefertermin um mehr als zwei Wochen vom Verkäufer trotz Sicherstellung der Kaufpreiszahlung überschritten, ohne dass dies der Käufer zu vertreten hat, kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, ist die Verzugsentschädigung für jede volle Woche der Verspätung auf einen Betrag von 0,5 % des Wertes der von der Verspätung betroffenen Ware pro Woche der Verspätung, insgesamt höchstens 5 %, begrenzt. Dem Ver-

käufer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Käufers kommen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen eine Kardinalpflicht durch den Verkäufer in Betracht.

- 4.8 Ziff. 4.6 und 4.7 gelten nicht bei Vorliegen eines kaufmännischen Fixgeschäftes; in diesem Fall gilt § 376 HGB.

5. Materialbeistellungen

Werden Materialien zur Verarbeitung vom Käufer geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

6. Gefahrtragung

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Benachrichtigung über die Versand-/Abholbereitschaft, spätestens mit Beginn der Verladung der Ware auf den Käufer über.
- 6.2 Falls Versendung an den Käufer vereinbart ist (gleich auf wessen Kosten), geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware zur Versendung bereitgestellt hat.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Käufer ist nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 6 verpflichtet, die Ware unverzüglich auf Mängel einschließlich Falschlieferungen und Mengenfehler zu untersuchen und diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Zeigen sich Mängel erst später, sind sie ebenfalls unverzüglich zu rügen. Bei Verstößen gegen die Untersuchungs- oder Rügepflicht bestehen keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer, gleich welcher Art.
- 7.2 Bei Mängeln ist der Anspruch des Käufers zunächst auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung beschränkt; der Verkäufer kann stattdessen nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung vornehmen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer ein Minderungs- oder nach seiner Wahl ein Rücktrittsrecht zu.
- 7.3 Der Verkäufer haftet bei Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen oder bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei vom Verkäufer zu vertretender Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben sowie bei Verstößen gegen Kardinalpflichten und Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 7.4 Für Rechtsmängel im Zusammenhang mit Patentrechten haftet der Verkäufer nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.5 Mängelansprüche des Käufers gegen den Verkäufer verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang gemäß Ziff. 6. Bezüglich der Schadensanzeige gilt § 438 HGB. Das gilt nicht für Waren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 7.6 Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Vertragspartner in der Lieferkette keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Ansprüche begründet hat. Rückgriffsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr; § 479 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Ziff. 7.2 und 7.5 gelten entsprechend. Dem Käufer gewährte Zahlungsziele, Rabatte, Skonti, die Übernahme von Transportleistungen und vergleichbare Leistungen gelten als gleichwertiger Ausgleich gemäß § 478 Abs. 4 Satz 1 BGB. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen.
- 7.7 Die Gewährleistungspflicht für Mängel erlischt, wenn die Ware verändert, verarbeitet oder unsachgemäß behandelt wird. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Ware nicht bestimmungsgemäß, wie z.B. durch Nichtgebrauch, verwendet wird.
- 7.8 Stellt sich nach einer Inanspruchnahme des Verkäufers durch den Käufer wegen Gewährleistung heraus, dass keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers besteht, hat der Käufer dem Verkäufer den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Verkaufs- und Liefergeschäft Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung durch den Verkäufer haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verbinden, zu vermischen und zu verarbeiten, und zwar für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, überträgt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu der Sache des Käufers zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Ware des Verkäufers und die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind ausgeschlossen. Die aus der Veräußerung entstandenen und entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an den dies annehmenden Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, den Erlös für den Verkäufer getrennt von seinem oder dem Vermögen Dritter zu halten und dies durch entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen zu dokumentieren. Werden die Forderungen des Verkäufers aus Veräußerung beim Dritten in ein Kontokorrent aufgenommen, hat der Käufer dem mit Hinweis auf die Verkäuferrechte zu widersprechen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen; die Ermächtigung ist widerruflich für den Fall, dass der Käufer mit der Erfüllung von Pflichten gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät.
- 8.4 Übersteigt der Wert der vorgenannten Sicherheiten nachhaltig 20 % der Forderungen des Verkäufers, hat der Verkäufer sie nach seiner Wahl insoweit freizugeben.

9. Schutzrechte

- 9.1 Hat der Käufer dem Verkäufer für die Herstellung der Ware Vorgaben gemacht, deren Umsetzung zu einem Verstoß gegen Patent-, Copyright-, Warenzeichen-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter führt, stellt der Käufer den Verkäufer von Drittanprüchen frei.
- 9.2 Konstruktionsunterlagen des Verkäufers und / oder entsprechende Entwürfe dazu dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers verwendet oder weitergegeben werden.
- 9.3 Der Verkäufer ist und bleibt Eigentümer der für den Käufer durch den Verkäufer selbst oder einen vom Verkäufer beauftragten Dritten hergestellten Formen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soll der Käufer Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Zur Aufbewahrung der im Eigentum des Käufers stehenden Formen ist der Verkäufer nur bei Abschluss eines gesonderten Verwahrungsvorganges verpflichtet. In diesem Fall darf der Verkäufer die Formen nur für Aufträge des Käufers verwenden. Bis zur Abnahme einer vereinbarten Mindeststückzahl oder bis zur Beendigung von Verträgen, deren Erfüllung den Besitz der Formen voraussetzen, ist der Verkäufer zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Die Haftung bezüglich der Aufbewahrung und Pflege ist auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten beschränkt. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Käufer.

10. Sonstiges

- 10.1 Alle Streitigkeiten werden nach dem materiellen deutschen Recht entschieden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2 Hat der Käufer in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand oder ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung der Parteien. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
- 10.3 Erfüllungsort für alle das Vertragsverhältnis betreffenden Verpflichtungen ist Berlin.

Berlin, September 2013